

Partei des Demokratischen Sozialismus



AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der PDS

Menschen mit Behinderungen sind Teil des gesellschaftlichen Ganzen

Positionen von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft
1997 - 1999

Inhalt

		Seite
Christian Schröder	Ein eigenständiges Politikfeld Thesen und Forderungen	1 - 2
Christian Schröder	Wirksame Selbsthilfe	3
Evelyn Kenzler	Gleiche Chancen für Behinderte!	4 - 5
Ursula Teltow	Fehlanzeige bei Angeboten. Reisen und Touristik auch für Menschen mit Behinderungen	6 - 7
Detlef Eckert	Juristen machten den Anfang. Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz - (k)ein Thema in den Bundesländern!	8 - 9
Jürgen Dürschmidt	Die sächsische Art. Hilfen für Behinderte fallen immer wieder ins Haushaltsloch	10 - 11
Ursula Teltow	Menschen mit Behinderungen und das Grundgesetz	12
Ilja Seifert	Schutz der Menschenwürde bleibt aktuelle Aufgabe	13
Ilja Seifert	Teilhabe ist gefragt, nicht Behandlung	14
Detlef Eckert/ Christian Schröder	Chancengleichheit für Behinderte - eine Worthülse?	15 - 16

AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der PDS

Ein eigenständiges Politikfeld

Die AG „Selbstbestimmte Behindertenpolitik“ ist ein Zusammenschluß von politisch aktiven und interessierten behinderten und nichtbehinderten Menschen. 1991 gegründet, versteht sie sich als beratende Arbeitsgruppe für die PDS. Ihr Hauptanliegen war und ist es, Probleme und Anliegen von behinderten Menschen und ihren Interessenvertretungen, also Vereinen und Verbänden, sowie Selbsthilfeorganisationen, zu bündeln und diese in die programmatische Zielsetzung der PDS als eigenständiges politisches Feld einzubringen.

Ausgehend von noch immer aktuellen und gültigen Forderungen nach Selbstbestimmung und Selbstvertretung, konzentrierte sich die Arbeit der AG einerseits auf aktuelle Probleme, die durch politische Entscheidungen der Bundes- und Landesregierungen als wachsende Benachteiligungen von behinderten Menschen empfunden wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt war und ist es, deutlich zu machen, daß Behindertenpolitik kein Ressort eines Ressort von Sozialpolitik ist und sein darf, sondern eine Querschnittsaufgabe, die in viele Politikfelder wirken muß und durch viele Politikfelder aktiviert wird.

Daß hierbei Selbstvertretung als ein Zeichen politisch aktiver Selbstbestimmung und somit bewußter Teilhabe am politischen wie auch gesellschaftlichen Leben ein Ziel bleibt, wird in und durch die PDS befördernd unterstützt. So waren und sind behinderte Menschen in Kommunal-, Landes- und Bundestage gewählt, können als sichtbar Behinderte parlamentarische Aufgaben wahrnehmen und Selbstvertretung als reale Chance der Wahrnehmung von Selbstbestimmung sichtbaren Ausdruck verleihen.

Hierdurch hat die PDS auch an Kompetenz gewonnen, so daß ihr in Ost wie West soziales Engagement mit hoher Sach- wie Fachkompetenz zugesprochen wird. Diese Außenwirkung, vor allem in Kreisen der Behindertenbewegung in Deutschland, trägt dazu bei, daß die bekannten und immer wiederholten Vorurteile gegenüber der PDS langsam abgebaut werden können.

Neben aktuell-politischen Reaktionen hat die AG vor allem die strategische Aufgabe, behindertenpolitisch relevante Themen aufzugreifen, zu diskutieren und, in Verbindung mit Vereinen, Verbänden und Selbsthilfeorganisationen, diese zu verbreiten. Hierzu zählen nicht allein sozialpolitische Maßnahmen, die Bundes- und Landesregierungen beschließen und somit Unsicherheiten und auch Ängste auslösen. Ebenso sind Themen wie Biomedizin-Konvention, Rechtsradikalismus, Standard Rules - die UNO-Resolution über die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte vom 20. Dezember 1993 -, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetze, bzw. die vorliegenden Entwürfe dafür, Brennpunkte, die Langzeitdiskussionen abfordern.

Unter Einbeziehung der AG konnte in der 12. Wahlperiode des Bundestages der eigenständige Entwurf eines „Pflege-assistenz-gesetzes“ vorgelegt werden. In der 13. Wahlperiode brachte die PDS- Bundestagsgruppe Eckpunkte für ein Leistungsgesetz ein. In der 14. liegt der Antrag auf ein Teilhabesicherungsgesetz (ThSG) im Bundestag vor. Daneben konnten in Bundes- und Landesparlamenten eine Reihe von Anfragen eingebracht werden, die auf der Grundlage der Beratungen und Diskussionen in der AG erarbeitet wurden.

Grundsätzliche Forderungen und Thesen der AG sind denen der Behindertenorganisationen ähnlich. Wir verstehen uns auch als politisches Sprachrohr von Verbandspolitik und -philosophie. Unsere Aufgabe konkretisiert sich in dem Anliegen, behindertenpolitische Ansätze, Forderungen und Thesen in das politische Konzept der PDS einzubringen und dieses Konzept öffentlich zu machen.

AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der PDS

Thesen und Forderungen

Behinderte Menschen sind keine Randgruppe, sie sind Teil des gesellschaftlichen Ganzen.

Behinderte Menschen können und wollen ihre eigenen Anliegen, Probleme, Forderungen am besten und glaubwürdigsten selbst vertreten. Sie benötigen nicht zwingend Fürsprecher. Selbstbestimmung und Selbstvertretung sind Menschenrechte. Sie bilden das Fundament der Selbsterfahrung und Eigenverantwortung, der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben.

Chancengleichheit setzt Chancengerechtigkeit voraus.

Behinderte Menschen haben den berechtigten Anspruch, nicht über ihre Defizite definiert, sondern nach ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten als gleichberechtigte Partner anerkannt zu werden. Die objektiv bestehenden Nachteile sind durch die Gesellschaft, durch den Staat, auszugleichen.

Behinderte Menschen sind keine Hilfsmittel- und Wohlfahrtsempfänger im Sinne von Sozialhilfeanspruchsberechtigte.

Behinderte Menschen sind nicht ausschließlich als zu Bepflegende einzustufen und zu versorgen.

Das Leben mit Behinderung ist für behinderte Menschen Normalität. Sie in Sonderpositionen zu setzen, heißt, sie auszusondern. Diese Aussonderungsmechanismen degradieren behinderte Menschen zu Hilfeempfängern, zu Unselbständigen, die sich unter Aufsicht und Bevormundung zu stellen haben.

Behindert sein heißt nicht zwingend krank sein.

Die landläufige Vorstellung, daß Behinderung gleich krank bedeutet, wird automatisch mit Leiden verbunden. Menschen mit Behinderungen leiden nicht unter der Behinderung sondern eher darunter, daß ihnen durch die Gesellschaft Barrieren aufgestellt werden. Diese Barrieren sind nicht nur baulicher Natur, sondern auch durch Unüberlegtheit, soziale Kälte und durch falsche Normvorstellungen errichtet. Behinderten Menschen werden Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht zugetraut, bzw. abgesprochen.

Selbstbestimmung und Selbstvertretung sind Rahmenbedingungen, um Akzeptanz und Toleranz und Chancengerechtigkeit zu erlangen.

Hierfür setzt sich die AG „Selbstbestimmte Behindertenpolitik“ der PDS ein.

AG „Selbstbestimmte Behindertenpolitik“ der PDS

Sprecher: Christian Schröder

Ansprechpartnerin: Ursula Teltow

c/o Karl-Liebke-Haus, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin, 030 24 009 597

Wirksame Selbsthilfe

Von Christian Schröder

**Behindert ist man nicht
Behindert wird man!**

Am Anfang steht ein Bedürfnis. Es zu befriedigen, heißt eine Idee zu entwickeln. Dann die Suche nach Gleichgesinnten. Es folgen Gespräche. Daraus artikulieren sich Absichten, Pläne, Konzeptionen. Diese wiederum bestehen

darin, eigene Erfahrungen und die anderer zu bündeln und solche als Hilfeangebot zu präsentieren. Selbsthilfe ist also erstmal Hilfe für sich Selbst. Gleichgesinnte sind Multiplikatoren.

Soweit der Grundgedanke. Daß dieser auf den verschiedensten Gebieten und zu den unterschiedlichsten Themen des Alltagslebens fußt, zeigt nur die Vielfältigkeit. Auch die AG »Selbstbestimmte Behindertenpolitik« ist in diesem Sinne entstanden und folgt den ungeschriebenen Regeln der Selbsthilfe. Nicht als Empfänger von Hilfen, nicht um abzuwarten, daß andere etwas tun, sondern um das Eigene, in unserer konkreten Situation, die Lebensselbstverständlichkeit als behinderte Menschen, auch als Erfahrungsbereicherung für andere, sichtbar zu machen. Selbsthilfe übersetzt den Anspruch des Selbstmachens. Selbst machen erfordert auch die Selbstvertretung.

Was kann, will, bewirkt Selbsthilfe? Sie ist in erster Linie Ehrenamt. Damit werden auch Grenzen der Einflußnahme deutlich. Dennoch kann und muß sie die professionelle Arbeit wesentlich stützen, tragen, ihr Impulse geben. Wir verstehen unsere Rolle innerhalb der PDS als Seismograph bestimmter politischer und gesellschaftlicher Veränderungen. Wir registrieren frühzeitig politischen Handlungsbedarf. Die Konsequenz: Behindertenpolitik muß als Querschnittsaufgabe begriffen werden. Nach unserem Verständnis reicht es nicht aus zu wissen, daß es behinderte Menschen gibt, für die »auch gesorgt« werden muß. Allein die Tatsache, daß innerhalb der PDS das »Mitdenken« der »Probleme behinderter Menschen« immer wieder angemahnt werden muß, macht deutlich, wie stark die Wirkung der Droge »Sach- und Spatzwänge« ist. Ein entscheidendes Problem, was nicht allein innerhalb der PDS auftritt, sondern generell wirkt, ist das Mißverhältnis zwischen Ehrenamt und professionell Tätigen. Während Ehrenamtliche sich mit höherem Zeitaufwand an eine Problematik herantasten, weil Informationen schwerer zugänglich sind, sind Hauptamtliche bereits etliche Schritte weiter. Daraus resultiert auch die niemals verbalisierte, dennoch spürbare Haltung: laßt uns mal machen, wir wissen schon, was (für Euch) gut ist. Damit wird deutlich, daß Selbsthilfe, einschließlich Ehrenamt, auch in der Öffentlichkeit gering geschätzt und wenig beachtet wird. Ein Dilemma, aus dem wir kaum herauszukommen scheinen, es sei denn, daß irgendwo der Anfang gemacht wird.

Mit der 1. Behindertenpolitische Konferenz der PDS im September 1997 hat die AG »Selbstbestimmte Behindertenpolitik« mit der Vorstellung der UNO »Rahmenbestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte« konzeptionelle Impulse gegeben. Wenn es uns gelingt, daraus politische Grundaussagen der PDS zu machen, damit auch die politische Aussage »sozial und solidarisch« zu festigen, dann, so meinen wir, sind wir ein wesentliches Stück vorangekommen.

Christian Schröder ist Sprecher der AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der PDS



Beschäftigung – Fakten

Arbeitsplätze gesamt	erwerbstätige Schwerbeh.	arbeitslose Schwerbeh.
1982 = 17,82 Mill.	1.038.330	111.964
1990 = 19,84 Mill.	806.570	120.759
1996 = 23,36 Mill.	820.060	187.173
1996		
alte BL = 19,95 Mill.	726.786	161.143
neue BL = 3,40 Mill.	93.276	26.030

Arbeitslos gemeldete Schwerbehinderte im Oktober 1997 = 196.260 gesamt, davon 163.310 in den alten Bundesländern, 32.950 in den neuen Bundesländern. Für die alten Bundesländer wie insgesamt bedeutet der Jahresdurchschnitt eine Rekordhöhe. Die 32.950 gemeldeten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in den neuen Bundesländern, zu denen eigentlich auch die etwa 30.000 durch die Erwerbsunfähigkeitsrentenregelung aus Erwerbsarbeit Verdrängten zu zählen sind, sind Rekord. Die Fakten beweisen, daß schwerbehinderte Menschen in großer Zahl ausgesondert werden.

Beschäftigungsquote: Nach dem Schwerbehindertengesetz haben alle Arbeitgeber mit mehr als 16 Arbeitsplätzen sechs Prozent der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen.

Jahr	private AG	öffentliche AG	Arbeitgeber gesamt
1982			5,9
1990	4,1	5,7	4,6
1996	3,5	5,2	3,9

Fazit: Zwischen 1982 und 1996 wurden in den alten Bundesländern mehr als 300.000 Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt beseitigt. Das sind knapp 30 Prozent. Das wiegt umso schwerer, weil die Zahl der Arbeitsplätze um etwa 2 Millionen stieg und die Gesamtzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten sich kaum veränderte. In den neuen Bundesländern gab es im Oktober 1990 noch 198.000 beschäftigte Schwerbehinderte, im Oktober 1996 nur 93.000. Damit sind in nur sechs Jahren über 50 Prozent der Arbeitsplätze für Schwerbehinderte beseitigt worden. Der offiziell propagierte Grundsatz Reha vor Rente wurde umgekehrt: Rente vor Rehabilitation.

Gleiche Chancen für Behinderte!

Die »Standard Rules« in die öffentliche Debatte bringen. Von Evelyn Kenzler

Am 13. September diesen Jahres führte die PDS, und zwar die AG »Selbstbestimmte Behindertenpolitik« gemeinsam mit der Bundestagsgruppe eine Konferenz unter der Überschrift »Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und PDS-Politik« durch. Das Thema war nicht von ungefähr gewählt. Vielmehr sollten mit dieser Veranstaltung die »Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte«, d.h. die sogenannten »Standard Rules«, in stärkerem Maße in die öffentliche Debatte gebracht werden.

Die »Standard Rules«, bereits am 20. Dezember 1993 durch die Generalversammlung der UNO als Resolution angenommen und erst im Juli 1995 durch die Bundesregierung veröffentlicht, führten seit ihrer Verabschiedung im Kontext bundesdeutscher Behindertenpolitik völlig unverdient ein Schattendasein. Dies ist in erster Linie auf die zögerliche und von erheblichen Bedenken geprägte Haltung der Bundesregierung zu dieser Resolution zurückzuführen.

Zwar gehörte die BRD zu den Mitunterzeichnern und Minister Norbert Blühm verkündete in seinem Vorwort vollmundig, daß »die Rahmenbestimmungen mit ihren Leitlinien auch für alle in der Bundesrepublik am Rehabilitierungsgeschehen Beteiligten eine wertvolle Orientierungshilfe« darstellen.

Tatsächlich klappt jedoch nach wie vor eine breite Kluft zwischen dem althergebrachten konservativen Behindertenbild, mit welchem behinderte Menschen nach »Aktion-Sorgenkind-Mannier« zu passiven Fürsorge- und Hilfeempfängern am Rande der Gesellschaft deklassiert werden, und einem Behindertenverständnis als Teil unserer Lebensnormalität, welches mit gezieltem Nachteilsausgleich behinderte Menschen selbst dazu befähigt, gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilzuhaben, und zwar mit dem gesamten Spektrum an dazugehörigen Rechten und Pflichten.

Die »Standard Rules« besitzen ungeachtet ihrer fehlenden juristischen Verbindlichkeit aufgrund des in ihnen formulierten innovativen und zukunftsorientierten Forderungskatalogs für alle Geschäftsbereiche grundlegende Handlungsanleitungen zum Ausgleich von Funktionsbeeinträchtigungen sowie insbesondere zum Abbau von sozialen Beeinträchtigungen.

Von den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte gehen vor allem im innerstaatlichen Bereich wichtige Impulse aus, um zum einen die Rechtssetzung auf behindertenpolitischem Gebiet zu beeinflussen und weiterzuentwickeln und zum anderen in Form von fachlich-inhaltlicher Argumentationshilfe bei der Herbeiführung juristischer Grundsatzentscheidungen im Bereich der Rechtsanwendung auf behindertenpolitischem Gebiet Pflöcke einzuschlagen.

Hierzu einige kurze Beispiele:

Zu einem der wichtigsten Zielbereiche für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen gehört die Bildung.

Hierzu heißt es einleitend in Bestimmung 6 der »Standard Rules«: »Die Staaten sollen das Prinzip der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Grundschulen, weiterführenden Schulen und im Hochschulbereich in einem integrativen Umfeld anerkennen. Sie sollen sicherstellen, daß die Bildung Behindertener ein integrierender Be-

standteil des Bildungssystems ist.«

Diese eindeutige Favorisierung integrativer Schulformen als einem wichtigen Ausgangspunkt der gleichberechtigten Teilnahme an den nationalen Bildungssystemen konterkarierten die Richter des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts durch ihren jüngsten Beschluß vom 8.10.1997, welcher die erste Grundsatzentscheidung nach Einführung des Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen in Artikel 3 des Grundgesetzes bildet.

Mit der Begründung, daß der erhebliche sonderpädagogische Förderbedarf aufgrund fehlender organisatorischer, personeller und sächlicher Gegebenheiten nicht abgedeckt werden könne, wurde die Beschwerde einer körperbehinderten Schülerin aus Niedersachsen gegen ihre Überweisung von einer Gesamtschule in eine Sonderschule höchstrichterlich abgewiesen.

Damit wurde das Benachteiligungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3 GG, welches selbstverständlich auch den Bildungsbereich umfaßt, unter den Vorbehalt gestellt, daß die Einführung von schulischen Integrationsformen im Hinblick auf vorhandene pädagogische, organisatorische, personelle und nicht zuletzt finanzielle Möglichkeiten vertretbar sein muß, ohne hieran jedoch zumindest die Verpflichtung der vorrangigen Bereitstellung der erforderlichen Mittel an die entsprechenden Bildungsträger zu knüpfen.

Hiermit und nicht zuletzt mit solchen Aussagen, wie »nach dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand ließe sich ein genereller Ausschluß der Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von behinderten Schülern mit nichtbehinderten derzeit verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen« wird deutlich, daß der auch völkerrechtlich geforderte Vorrang integrativer Bildung durch das höchste bundesdeutsche Gericht zur Disposition gestellt wird.

In Bestimmung 8. Ziffer 3 der Rahmenbestimmungen heißt es unter dem Stichwort Einkommenssicherung und soziale Sicherheit: »Die Staaten sollen auch für Menschen, die sich der Pflege und Betreuung Behinderter widmen, eine finanzielle Unterstützung und soziale Sicherung vorsehen.«

Diese soziale Absicherung ist jedoch für nichterwerbstätige Pflegepersonen im Alter auch in der Bundesrepublik nach wie vor nicht in vollem Umfang gewährleistet und führt zu zum Teil grober Unbilligkeit gerade für die Privatpersonen, welche ihre Familienangehörigen teilweise jahrzehntelang aufopferungsvoll und ohne nennenswerte staatliche Unterstützung im häuslichen Bereich betreut und gepflegt haben.

Danach haben gemäß Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes lediglich die Pflegepersonen aus dem Beitrittsgebiet einen Anspruch auf Anrechnung von Pflegezeiten, wenn ihr Rentenanspruch in der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1996 beginnt. Für die Pflegepersonen, welche jedoch erst nach dem 31.12.1996 Altersrentner werden, werden jedoch die Pflegezeiten bis zum 31.12.1991 nicht auf die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zur Berechnung der Altersrente angerechnet.

Auch für Pflegepersonen aus den alten Bundesländern ist die Regelung nach wie vor nicht zufriedenstellend, da eine Anrechnung für diese bis zum 31.12.1991 auch nur dann erfolgt, wenn sie auf eigene Initiative hin freiwillige Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

Auch hier gehen die »Standard Rules« somit deutlich über den gegenwärtigen Seins-Zustand des bundesdeutschen Sozialrechtes hinaus. Weiter heißt es in Bestimmung 9. Ziffer 1 unter der Überschrift »Familienleben und freie Entfaltung der Persönlichkeit« u.a.: »Behinderte sollen bei ihren Familien leben können ... Die Staaten sollen alle unnötigen Hindernisse für Personen, die in behindertes Kinde oder einen behinderten Erwachsenen in Pflege nehmen oder adoptieren wollen, beseitigen.«

Der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Privatleben wird im Betreuungsrecht gem. § 1897 V BGV z. B. dadurch Rechnung getragen, daß nahe Angehörige bei der Auswahl des Betreuers Vorrang genießen. Das darauf fußende Be-

Behindert
ist man nicht
Behindert
wird man!

schwerdrecht von Angehörigen gegen eine anderslautende Entscheidung wurde jedoch mit Beschluß des BGH vom 6. 3. 1996 erheblich dahingehend eingeschränkt, daß diese Personen kein eigenständiges Antrags- und dementsprechend auch kein eigenständiges Beschwerderecht auf Entlassung eines bereits bestellten Betreuers haben.

In der Beschlußbegründung heißt es hierzu abschließend: »Daraus kann weiter abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber – entsprechend den bei der Vormundschaft geltenden Grundsätzen – ein Beschwerderecht dieses Personenkreises (nahe Angehörige) gegen die Ablehnung einer Entlassung des Betreuers nicht gewollt hat, und zwar aus Gründen des Wohls des Betreuten. Der Differenzierung, daß ein Beschwerderecht bei der erstmaligen Bestellung des Betreuers zu bejahen ist, bei der Ablehnung von dessen Entlassung hingegen nicht, stehen hinreichende Sachgründe zur Seite.

Ist ein Betreuer einmal bestellt, hat das in § 1897 VBGTB statuierte Vorzugsrecht naher Angehöriger bei der Auswahl eines Betreuers an Gewicht verloren. Ein Betreuerwechsel hat sich in dieser Situation vornehmlich am Wohl des Betreuten zu orientieren, wobei es besonders auf Fragen der Eignung, der Kontinuität der Betreuung und des persönlichen Verhältnisses zwischen Betreuer und Betreuten ankommt. Die Mehrzahl der Betreuten sind ältere Menschen, deren familiäre Bindungen schon gelockert sein können ...«

In wenigen höchstrichterlichen Entscheidungen der jüngeren Zeit wird das nach wie vor herrschende konservative Bild eines ausschließlich auf Fürsorge und Hilfeleistung angewiesenen passiven Behinderten, über dessen Wohl durch Dritte zu entscheiden ist, und zwar über seinen Kopf hinweg und an seinen eigentlichen Lebensbedürfnissen vorbei, so sehr bemüht, wie durch diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Diese beispielhafte Aufzählung läßt sich beliebig fortsetzen, wenn man u. a. nur an die Beschäftigungspolitik der Bundesregierung denkt, welche der Möglichkeit des Freikaufs von behinderten Beschäftigten in Form einer Ausgleichsabgabe noch immer gegenüber der Einführung positiver Anreize für Arbeitgeber zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Form von Steuererleichterungen, unentgeltlichen Zuschüssen usw. den Vorrang gibt oder wenn man beispielsweise an die behindertengerechte Gestaltung der Umwelt oder den Zugang zu Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten sowie das Angebot an behindertengerechten Freizeit- und Sportmöglichkeiten denkt.

Die »Standard Rules« enthalten für alle diese Bereiche einen umfassenden rechtlichen Forderungskatalog sowie ein breites Spektrum an Durchführungsmaßnahmen zur einzelstaatlichen Umsetzung.

Da der politische Wille und das gegenwärtige Kräfteverhältnis in den herrschenden Bonner Regierungskreisen über das verfassungsrechtliche Postulat in Artikel 3 des Grundgesetzes zur Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen und deren gleichberechtigte Teilnahme an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen bekanntermaßen nicht allzu ausgeprägt ist, ist es somit insbesondere auch die Aufgabe der PDS als einer linken sozialistischen Partei im Zusammenwirken mit anderen demokratischen und gesellschaftskritischen Kräften sowie in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und Verbänden, das in den Rahmenbestimmungen in komprimierter Form vorhandene rechtsfortbildende und emanzipatorische Potential stärker als bisher in die öffentliche Debatte zu bringen und deren innerstaatliche Umsetzung einzufordern.

Die politische und moralische Glaubwürdigkeit sowie das demokratisch sozialistische und humanistische Profil der PDS verlangen daneben jedoch auch die Frage des eigenen innerparteilichen Umsetzungswillens rückhaltlos zu stellen und innerhalb des konzeptionellen sowie strategischen Gesamtkonzeptes zu diskutieren. Tatsächliche Überzeugungskraft und politisches Gewicht bei der Einforderung der innerstaatlichen Umsetzung der »Standard Rules« kann unsere Partei neben der weiteren Erhöhung der Kompetenz ihrer außerparlamentarischen wie

parlamentarischen behindertenpolitischen Aktivitäten nur dadurch erlangen, daß die in den Rahmenbestimmungen fixierten Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen tatsächlich in und durch die PDS und ihre Mitglieder verinnerlicht und somit zu einem Teil ihres solidarischen Anspruchs und ihres Kulturgutes gemacht werden.

Dr. Evelyn Kenzler ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Selbstbestimmte Behindertenpolitik der PDS

Bildung

Sowohl die länderübergreifenden als auch die länderspezifischen bildungspolitischen Grundaussagen in den letzten Jahren unterstützten den Ausbau integrativer Angebotsstrukturen deutlich. Zugleich stehen die landespolitischen Rahmenaussagen unter dem Haushaltsvorbehalt und sind damit individuell nur sehr eingeschränkt einzufordern. Zwischen 1973 bis 1994 waren die »Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens« gültig. Sie haben eine bildungspolitische Diskussion in Gang gesetzt. Im Mai 1994 wurden »Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland« herausgegeben, in denen sich neue pädagogische Leitvorstellungen widerspiegeln:

- von der Defizitorientierung zum förderdiagnostischen Konzept
- von der starren Fixierung auf die Sonderschule zur Vielfalt verschiedener Schulformen
- von der Sonderpädagogik als eigenständigem Weg zur Sonderpädagogik als Bestandteil und Ergänzung allgemeiner Pädagogik

Integration im Krippenalter/ Kindergarten

Es besteht gegenwärtig kein allgemeiner individueller Rechtsanspruch für behinderte Kleinstkinder auf eine Tagesbetreuung. Hier wird das Angebot ambulanter Maßnahmen genutzt. In den neuen Bundesländern wurden Tagesangebote für Kleinstkinder Bestandteil der neuen Kita-Gesetze.

Im Kindergartenalter ist eine deutliche Zunahme integrativer Angebotsformen seit 1990 zu beobachten. Insgesamt befinden sich heute ca. 20.000 wesentlich behinderte Kinder in unterschiedlichen Formen integrativer Kindergartenarbeit. Dagegen besuchen etwa 27.000 Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter eine Sondereinrichtung. Die Integrationsquote liegt damit im Bundesdurchschnitt bei 43 Prozent. Außer in Sachsen-Anhalt (30 %) liegt der Integrationsgrad in allen neuen Bundesländern bei über 60 Prozent.

Schule

Die Zahl der behinderten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die als Integrationsschüler eine Regelschule besuchen, wird auf etwa 15.000 geschätzt. Damit werden erst vier Prozent aus der Zielgruppe aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die ohne Integrationsangebote eine Sonderschule besuchen müßten, in der Regelschule unterrichtet. (1994/95 besuchten 382.000 Schüler eine Sonderschule). In allen Bundesländern übersteigt die Anzahl der Anträge von Eltern auf gemeinsamen Unterricht bei weitem die Zahl der ausgestatteten Plätze in allgemeinen Schulen.

Der Finanzvorbehalt wurde mit dem jüngste BVG-Urteil höchstrichterlich bestätigt. Damit besteht die Gefahr, daß die insbesondere in den Grundschulen geringen Erfolge wieder beseitigt werden.

Fehlanzeige bei Angeboten

Reisen und Touristik auch für Menschen mit Behinderungen. Von Ursula Teltow

Mit dem Scheitern des Versuchs, im Osten Deutschlands eine menschenwürdige Alternative zum kapitalistischen System zu gestalten, sind nicht nur Grenzen gefallen. Gleichfalls verloren viele Menschen ihre bis dahin gesicherte soziale Existenz, da Betriebe in Industrie und Landwirtschaft der Treuhandpolitik zum Opfer fielen und sie von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Wirtschaftliche Alternativen waren gefragt. Als eine solche wurde in vielen ostdeutschen Regionen der Tourismus wiederentdeckt oder begonnen, die Tourismusbranche forciert zu entwickeln. Tatsächlich bestanden und bestehen hier für viele Menschen bedeutende Chancen, eine neue Existenz zu finden.

Wirtschaftsbereich Tourismus

Der Tourismus ist in der Bundesrepublik einer der bedeutendsten Dienstleistungssektoren. Hier arbeiten über 2 Millionen Menschen. Das Hotel- und Gaststättengewerbe bietet über 60.000 Ausbildungsplätze. In den letzten Jahren wurden im Rahmen spezieller Förderprogramme des Bundes allein in den neuen Bundesländern 8 bis 10 Milliarden DM in die Entwicklung des Tourismus investiert. Ohne Fremdenverkehrswirtschaft gäbe es in Ostdeutschland etwa 340.000 Arbeits- und 20.000 Ausbildungsplätze weniger. Insofern war und ist der Tourismus

ein Bereich, in dem viele Menschen versuchen, sich einen neuen Wirkungskreis zu schaffen. Vergleicht man zudem die Anzahl der Übernachtungen pro 1000 Einwohner in den alten Bundesländern mit den neuen Bundesländern (3923 zu 2701) so wird deutlich, daß zumindest theoretisch in diesem Bereich etwa 100.000 Arbeitsplätze neu geschaffen werden könnten.

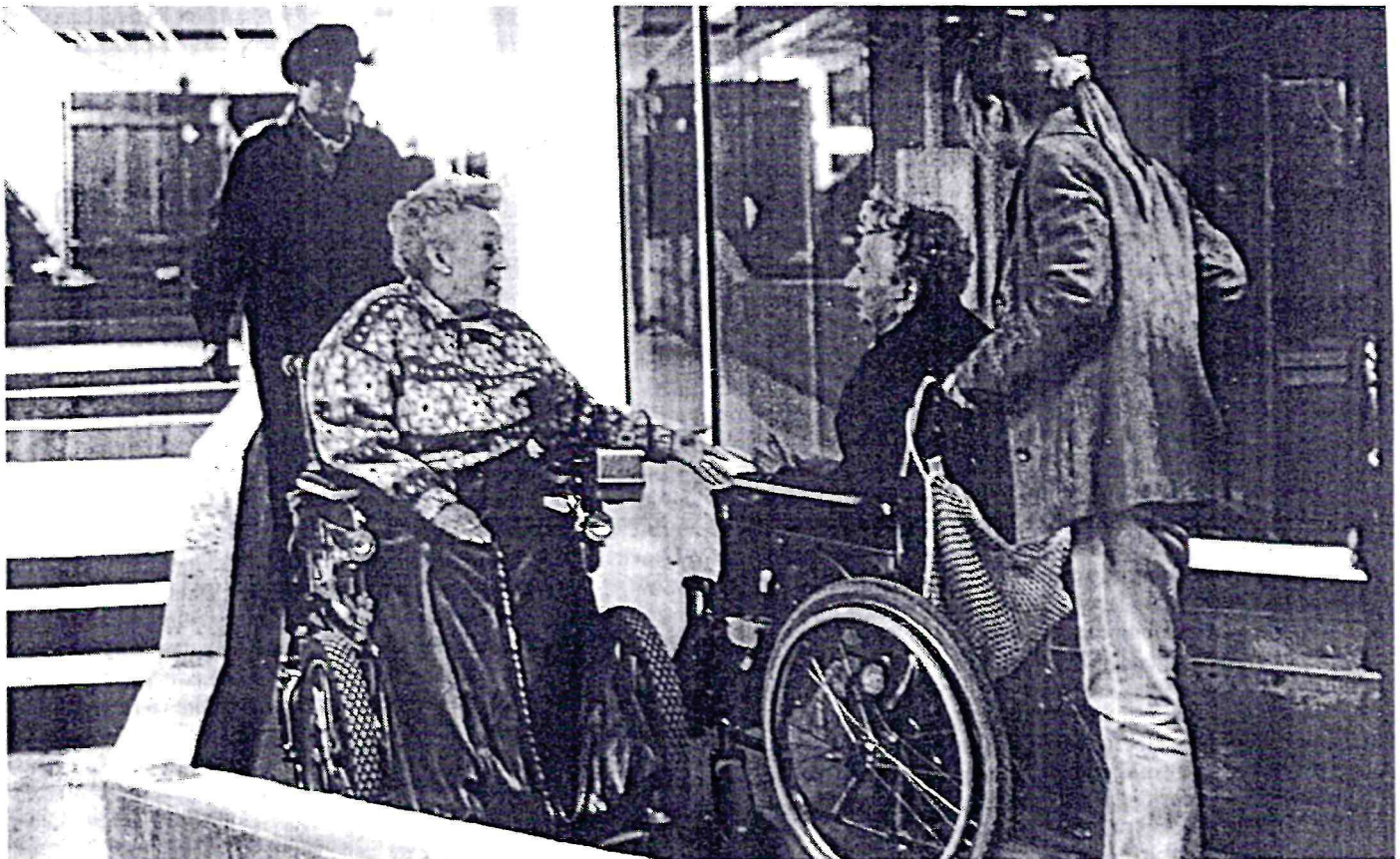
Verpaßte Chancen

Tourismus ist aber nicht nur ein Wirtschaftszweig. Reisen, Freizeit und Urlaub bringen Erholung und Freude, bringen Entspannung von den Sorgen des Alltages; es werden Urlaubs-

bekantschaften und neue Kontakte geknüpft. Das Reisen in andere Länder, ja selbst nur in die Nachbarregionen bildet und kann sich als ein Gewinn hinsichtlich der Kenntnisse über Flora und Fauna des bereisten Gebietes, über die Lebensweise von Menschen, die Architektur, die Geschichte etc. erweisen. Reisen erhöht die Lebensqualität eines jeden Menschen, un-

abhängig davon, ob er sein Leben mit oder ohne Behinderungen gestaltet. Die Urlaubsintensität behinderter bzw. Mobilitätseingeschränkter Menschen wird für Deutschland mit 60 bis 65 Prozent eingeschätzt. Insbesondere im Osten Deutschlands entstanden in den letzten Jahren viele neue bzw. modernisierte Ferienunterkünfte – Hotels, Pensionen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in den Mittelgebirgen wie dem Harz, dem Thüringer Wald und dem Erzgebirge oder auch im Spreewald entstanden in den vergangenen Jahren bedeutende Übernachtungs- und Erholungskapazitäten. Zugleich deuten die vorliegenden Informationen jedoch darauf hin, daß die Belange behinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen beim Ausbau der touristischen Infrastruktur kaum Beachtung fanden. Die wenigsten dieser neuen und modernisierten Beherbergungsstätten machen ein entsprechendes touristisches Angebot. Die Bedingungen, sei es im Hotel oder in der Pension, sei es im Umfeld, sind nicht entsprechend verändert worden. Vor allem für Menschen mit

Behindert
ist man nicht
Behindert
wird man!



Barrierefreier Zugang, wie hier, ist leider noch die Ausnahme in den meisten Hotels und Pensionen

eingeschränkten Bewegungs- und Wahrnehmungsmöglichkeiten ist Barrierefreiheit nicht nur Voraussetzung für ihre gesellschaftliche Integration, sondern auch für ihre Möglichkeit, Urlaub zu machen.

Umfangreiche Veränderungen erforderlich

Notwendig wäre es, die gesamte Tourismusbranche umzugestalten und barrierefrei zu gestalten. So sind die Zugänge zu den Ferienunterkünften ohne Barrieren, das heißt vor allem ohne Stufen zu bauen. Die Zimmer und die Dienstleistungsbereiche in den Hotels und Gaststätten müssen auch Menschen im Rollstuhl Bewegungsfreiheit gestatten. Es müssen Bedingungen gegeben sein, zum Beispiel Haltegriffe im WC-Bereich, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Mobilität ausgleichen. Desgleichen müssen die touristischen Freizeitangebote für behinderte und nicht behinderte Urlauber nutzbar sein. Dazu gehören Schwimmbäder und Hallen, Reiterhöfe und Freizeitparks, dazu gehören auch Post und Sparkassen sowie Banken, aber auch die Theater und Kinos der Stadt sowie Apotheken, Arztpraxen und Geschäfte. Barrierefreiheit heißt auch, daß ein blinder Mensch in einem Fahrstuhl tontechnische Informationen darüber erhält, in welcher Etage der Lift gerade hält oder auch, daß hörgeschädigte Menschen nachts in einem Hotel einen Feueralarm wahrnehmen können. Mobilitätseingeschränkte und behinderte Urlauber müssen Angebote des touristischen Nahverkehrs nutzen können, wie Bus- und Kutschfahrten, Dampferausflüge usw. Langfristig würde damit in Ostdeutschland, im Vergleich zu schon »gestandenen« Urlaubsorten- und Regionen, ein bedeutender Standortvorteil erwachsen, der gegenwärtig ohne kostentreibende Umbauten erreichbar ist. Und es würden neue Arbeitsplätze auf Dauer entstehen.

Barrierefreiheit ist Voraussetzung

Für behinderte und mobilitätseingeschränkte Urlauber ist Barrierefreiheit Voraussetzung für den Urlaub. Die angeführten Veränderungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise die Qualität der Urlaubsplanung und -gestaltung von nicht behinderten Urlaubern. In diesem Zusammenhang gibt es keinen Widerspruch zwischen Urlaubern mit und ohne Behinderungen.

Als Betroffene, die selbst im Rollstuhl sitzt, muß ich leider immer wieder die Erfahrung machen, daß Menschen mit Behinderungen ausgegrenzt werden, da die Voraussetzungen für einen barrierefreien Urlaub meist nicht vorhanden sind. Und das, obwohl es seit 1994 im Artikel 3 des GG heißt, daß niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Beispielsweise fördert die Investitionsbank des Landes Brandenburg mit einem regionalen Förderprogramm Dienstleistungsbetriebe,

Tourismus

Der Anteil des deutschen Tourismusgewerbe an der Nettowertschöpfung beträgt 5,6 %. Hier findet die Hotellerie/ Gastronomie und die Verkehrswirtschaft eine ihrer Existenzgrundlagen. Auf 100 Arbeitsplätze im Gastgewerbe kommen durchschnittlich 50 fremdenverkehrsabhängige Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich und noch einmal 50 in den übrigen Wirtschaftssektoren; über 60.000 Ausbildungsplätze im Hotel- und Gaststättenbereich, 8.000 Ausbildungsplätze in den Reisebüros; in den vergangenen Jahren wurden in den neuen Bundesländern Fördermittel in Höhe von 8 bis 10 Milliarden DM im touristischen Bereich aufgewandt; auf 1000 Einwohner kommen in den alten Bundesländern 3923 Übernachtungen, in den neuen Bundesländern 2761 Übernachtungen. Einen Gleichstand vorausgesetzt, könnten in diesem Bereich etwa 100.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.



Im Bereich Verpackung der neu errichteten Werkstätten für Behinderte in Berlin-Lichtenberg

»wenn mindestens 50 Prozent des Umsatzes ... aus touristischen Leistungen erbracht werden«. Belange mobilitätseingeschränkter oder behinderter Menschen spielen für die Ausreichung von Fördermitteln scheinbar keine Rolle. Damit wird bewußt oder aus »Tradition« darauf verzichtet, einer relativ großen Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern – schätzungsweise kann von etwa 20 Prozent der Bevölkerung ausgegangen werden – ein touristisches Angebot zu unterbreiten. Das ist umso unverständlicher, da viele Tourismusunternehmen in den neuen Bundesländern über Auslastungsprobleme berichten. Auch für die Betreiber und Träger von Rehabilitationskliniken, die angesichts der rigorosen Sparpolitik der Kohl-Regierung ebenfalls über mangelnde und zurückgehende Auslastung klagen, wäre es überlegenswert, die Kliniken für den Tourismus behinderter Menschen zu öffnen. In den Räumlichkeiten dieser Kliniken existieren weitestgehend die baulichen Bedingungen, die behinderten Urlaubern ein unbeschwertes Verweilen fernab von den Alltagsorgen ermöglichen können. Unverständlich ist das auch, weil schon seit dem Jahre 1993 die UNO mit den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte die Staaten auffordern, »Maßnahmen in die Wege (zu) leiten, um Erholungs- und Sportstätten, Hotels, Strände, Sportplätze, Turnhallen usw. Behinderten zugänglich zu machen«.

Für einen Tourismus für alle Menschen

Je tiefer man sich in die Fragen und Probleme des Tourismus, der Freizeit und des Sports vertieft, umso deutlicher zeichnen sich die Umrisse eines politischen Programmes ab. Die PDS muß sich diesen Fragen sowohl aus menschenrechtlicher wie auch aus wirtschaftspolitischer Sicht stellen. Unter dem Aspekt des Tourismus für alle Menschen ist deshalb überall zu prüfen, ob die Stadtkernsanierung und auch die Restaurierung von Baudenkmalern, der Ausbau des ÖPNV, die Modernisierung und der Neubau im Hotel- und Gaststättenbereich sowie im Bereich von Kultur, Sport und der touristischen Attraktionen barrierefrei erfolgt. Als Oppositionspartei sollte sie auf allen Ebenen entsprechende Anträge stellen und, gemeinsam mit Behinderten, Eltern und Seniorenverbänden, eine Nachbesserung der Tourismuskonzepte verlangen.

Ursula Teltow ist Mitglied der AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der PDS

Juristen machten den Anfang

Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetze – (k)ein Thema in den Bundesländern!
Von Detlef Eckert

Die UNO stellte im Dezember 1993 fest: »In allen Gesellschaften der Welt bestehen weiter Hindernisse, die es Behinderten unmöglich machen, ihre Rechte und Freiheiten wahrzunehmen, und die ihnen die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschweren. Es obliegt den Staaten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse zu ergreifen.«

Als am 15. November 1994 endgültig klar war, daß das Grundgesetz im Artikel 3 um den Zusatz, daß niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, ergänzt wird, sahen die Behindertenverbände dies als einen ersten, wichtigen Schritt für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen an. Kaum jemand konnte sich jedoch damals vorstellen, daß drei Jahre später kein weiterer Fortschritt, kein einziger praktischer Schritt zur einfachrechtlichen Ausgestaltung des Grundgesetzgebotes gegangen werden konnte. Scheinbar bedarf es erneut des einheitlichen und abgestimmten Verhaltens der Behindertenverbände der Bundesrepublik, um hier voranzukommen. Einzelne Aktivitäten, sei es durch einige Verbände oder Zusammenschlüsse, sei es durch einzelne Parteien im Bundestag, haben nicht die Wirkung, die notwendig ist.

**Behindert
ist man nicht
Behindert
wird man!**

Erste Vorschläge

Im Januar 1995 unterbreitete das Forum Behinderte JuristInnen ausgewählte Vorschläge zur einfachrechtlichen Umsetzung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot. Der Bundesverband Selbsthilfe für Körperbehinderte stellte Eckpunkte für ein Gleichstellungsgesetz zur Diskussion. Auch in Reaktion darauf erklärte die Bundesregierung, daß sie ein Antidiskriminierungsgesetz nicht unterstützen wird. Sie stellte dagegen öffentlich einfachrechtliche Gleichstellungs- und Benachteiligungsregelungen in Aussicht. Vor allem verwies sie ständig auf die Möglichkeit, im neuzuschaffenden Sozialgesetzbuch (SGB) IX derartige Regelungen aufzunehmen. So hieß es noch im September 1996:

»Soweit derartige Regelungen notwendig sind, sollen sie nicht im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens (»Antidiskriminierungsgesetz«) getroffen werden, sondern durch Novellierung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen oder im Rahmen des... Gesetzgebungsvorhabens zur Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch (SGB IX).«

Auch der Antrag der Bundestagsgruppe der PDS zur Einrichtung einer Enquete-Kommission »Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen« wurde in den Ausschüssen und im Bundestag mit dem Hinweis, daß in einem SGB IX Gleichstellungsvorschriften eingearbeitet werden, abgelehnt. Heute ist festzustellen: In den vergangenen drei Jahren gelang es nicht, die Grundgesetzergänzung im Artikel 3 als Ausgangspunkt für weitere Fortschritte zu nutzen. Im Gegenteil: Am 3. Dezember 1997 stellten die Behindertenverbände der Bundesrepublik fest, daß nach 1994 ein Sozial- und Rechtsabbau durch die Bundesregierung durchgesetzt wurde, der zunehmend die Lebenschan-



Die Wäscherei – ein weiterer Arbeitsbereich in den Behinderten-Werkstätten in Berlin-Lichtenberg

cen sowie die Chancen auf gleiche Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben einschränkt.

Für Landesantidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetze

Im April 1997 fanden im Plenum des Bundestages die abschließenden Beratungen zum PDS-Antrag »Einrichtung einer Enquete-Kommission Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen« statt. Erneut unterstrichen die anderen Parteien im Bundestag, daß rasche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen notwendig wären. Zum wiederholten Male versprach die Regierungskoalition, Gleichstellungsvorschriften in einem SGB IX aufzunehmen. Ein oft wiederholtes, jedoch haltloses Versprechen. Auch ein Antrag der PDS, wenigstens im 4. Bericht der Bundesregierung zur Lage

der Behinderten und zur Entwicklung der Rehabilitation eine Auflistung der zu ändernden Gesetz und Vorschriften vorzunehmen, wurde – ebenso wie der Enquete-Antrag, abgelehnt.

Daraufhin wurden schon laufende Arbeiten zur Erarbeitung von Landesantidiskriminierungsgesetzen forciert. Dabei wurde vom Entwurf eines Bremischen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzes vom Mai 1996 ausgegangen. Nach Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen der PDS begannen, initiiert oder unterstützt durch die PDS-Fraktionen in den Landtagen, Arbeiten an Landesantidiskriminierungsgesetzen. Die Thüringische PDS-Fraktion trat am 5. Mai 1997 mit einem Diskussionsentwurf für ein Thüringisches Antidiskriminierungsgesetz an die Öffentlichkeit. Im Juni 1997 fand dazu eine Anhörung statt. Im September 1997 diskutierte die PDS Fraktion im Landtag Brandenburg den ersten Entwurf eines Brandenburgischen Antidiskriminierungsgesetzes. Parallel dazu wurden Anfragen zur Situation von MigrantInnen, von Menschen mit Behinderungen sowie von Lesben und Schwulen an die Brandenburgische Landesregierung gestellt. In Sachsen-Anhalt brachte die PDS-Fraktion Anfang September 1997 einen Antrag ein, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, ein Landesgesetz zur Gleichstellung und gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten. Er wurde am 30. September 97 mit betroffenen BürgerInnen und Verbänden diskutiert.

Hauptinhalte von Landesantidiskriminierungsgesetzen

Betrachtet man die Entwürfe und Anträge zur Problematik eines Landesantidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzes, so lassen sich folgende gemeinsame Hauptinhalte umreißen:

1. Hervorzuheben ist, daß nach den Vorstellungen der PDS eindeutige und klare Antidiskriminierungsvorschriften in die Landesverfassungen eingefügt werden sollen. Beispielsweise sieht der Antrag der PDS-Fraktion in Sachsen-Anhalt die Neufassung des entsprechenden Artikels der Landesverfassung vor. Analoges ist auch in Thüringen festzustellen, während in Brandenburg der PDS-Entwurf von den hier formulierten verfassungsrechtlichen Ansprüchen ausgeht.

2. Allen Entwürfen und Vorstellungen ist gemeinsam, daß der Begriff »Behinderung« in Anlehnung an die WHO-Defini-

tion aufgefaßt wird. Danach ist Behinderung nicht einfach nur eine persönliche Eigenschaft. Behinderung sind gesellschaftliche Strukturen, die eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben einschränken oder so gar unmöglich machen. Die Behinderung geht vor allem von der Gesellschaft aus und muß deshalb durch Veränderungen in der Gesellschaft aufgehoben und beseitigt werden.

3. Alle Gesetzentwürfe sehen eine bedeutende Aufwertung der Stellung von Behindertenbeauftragten vor. Sie/er wird mit umfangreichen Rechten und Kompetenzen zur Umsetzung des eingangs beschriebenen Diskriminierungsverbotes ausgestattet. Vor allem aber wird sie/er zusammen und im Einvernehmen mit den Behindertenverbänden wirken. Diese selbst werden mit der Möglichkeit eines Verbandsklagerechtes ausgerüstet.

4. In einer Reihe von weiteren Artikeln werden umfangreiche Veränderungen in Landesgesetzen, beispielsweise in den Bildungs- und Schulgesetzen, im ÖPNV-Gesetzen, in den Landesbauordnungen und anderen Bereichen vorgeschlagen. Zu überlegen ist, ob in diesem Gesetz oder auch in einem Folgegesetz zur Herstellung realer, materieller Chancengleichheit behinderter mit nichtbehinderten Menschen Regelungen und Vorschriften zur Gewährung von Nachteilsausgleichen aufgenommen werden. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen sollten so ausgeglichen bzw. weitgehend kompensiert werden, wie es beispielsweise mit dem Blindengeld Praxis ist, wie es in einigen Ländern – Berlin, Bremen – mit dem Pflegegeld gegeben war.

Die vorliegenden Entwürfe und Anträge umreißen ein ganzes behindertenpolitisches Programm gesellschaftlicher Umgestaltung auf Landesebene. Diese Umgestaltung kann real werden, wenn die PDS auf allen Ebenen mit Behindertenverbänden und Selbsthilfeorganisationen zusammenarbeitet. Erforderlich ist vor allem auch, daß behinderte Menschen in der PDS Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten erhalten. Damit nimmt sich die PDS auch selbst in die Pflicht und realisiert in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich die Bestimmung 18 der Standard Rules. Hier heißt es u.a.: »Die Staaten sollen das Recht der Behindertenorganisationen anerkennen, Behinderte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu vertreten. Die Staaten sollen außerdem die beratende Rolle der Behindertenorganisationen bei Entscheidungen in Behindertenangelegenheiten anerkennen.«

Ja, ich abonniere DISPUT

Coupon senden an:

Partei Vorstand der PDS
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

und nutze den vorteilhaften Bankeinzug

Name, Vorname

Geldinstitut

Straße, Hausnummer

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ, Ort

oder

bitte um Rechnungslegung (gegen Gebühr) an meine Adresse.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um den angegebenen Zeitraum zum gültigen Bezugszeitraum, falls ich nicht 15 Tage (Poststempel) vor dessen Ablauf schriftlich kündige.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß ich die Bestellung innerhalb von 10 Tagen widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ich bestelle ab sofort Exemplar(e) der Zeitschrift DISPUT im

Halbjahresabonnement zum Preis von 18,00 DM

Jahresabonnement zum Preis von 36,00 DM

Datum, 1. Unterschrift

Datum, 2. Unterschrift

Die sächsische Art

Hilfen für Behinderte fallen immer wieder ins Haushaltsloch. Von Jürgen Dürrschmidt

In Sachsen leben etwa 300.000 amtlich anerkannte Menschen mit Behinderungen. Sie erfahren im Vergleich mit nicht-behinderten Menschen im alltäglichen Leben erhebliche Benachteiligungen. Scheinbar resultieren diese aus ihren sehr individuellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Nur eine genauere Betrachtung offenbart: Die Treppenstufen, die einem Rollstuhlfahrer beispielsweise den Zugang zum Gebäude verwehren, hätten nicht sein müssen. Ein blinder Mensch nutzt zur Verständigung die Blindenschrift. Die dafür notwendigen Materialien sowie Bücher in Brailleschrift sind erheblich teurer als andere, »normale« Materialien. Er ist benachteiligt! Die Kompensation dieser fast immer durch die Gesellschaft bedingten Benachteiligungen oder Einschränkungen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist nur mit einem Mehraufwand an Kraft, Kreativität und finanziellen Mitteln möglich.

Nachteilsausgleiche sind notwendig

Davon ausgehend vertritt die PDS die Auffassung, daß die Gesellschaft hier in der Verantwortung ist, die von ihr ausgehenden oder verursachten Hürden und Barrieren für Menschen mit Behinderungen überwindbar zu machen. Das kann dadurch geschehen, daß in allen gesellschaftlichen Bereichen den Belangen behinderter Menschen entsprochen wird, also beispielsweise alle Menschen ohne fremde Hilfe den öffentlichen Nahverkehr nutzen können. Das kann aber auch dadurch geschehen, indem den Menschen mit Behinderungen zum Ausgleich ihrer Mehraufwendungen ein Nachteilsausgleich in finanzieller Form gewährt wird. In jedem Fall wird Hilfe zur Selbsthilfe geleistet, wird die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gestärkt.

Die CDU, so auch in Sachsen, verfolgt einen im Grundsatz anderen Ansatz. Für sie ist Behinderung ein regelwidriger Zustand des Menschen, der die Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft erschwert. Die Christdemokraten wollen zwar im Rahmen des Haushaltes Hilfe leisten. Diese ist aber vor allem auf Befürsorgung orientiert und weniger auf die Sicherung von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. So setzt sich die Biedenkopf-Regierung vor allem für den Ausbau von Sondereinrichtungen ein, in denen selbständiges und eigenverantwortliches Agieren kaum möglich ist. Nicht die Gesellschaft, so ihre Philosophie, der einzelne Mensch muß sich anpassen, muß sich verändern.

Beispiel Blindengeld

Diese aus unterschiedlichen Sichten auf Menschen mit Behinderungen resultierenden konträren Auffassungen spiegeln sich auch deutlich in den Diskussionen und Entscheidungen zu dem in Sachsen gezahlten Blindengeld wieder. Im Dezember 1997 wurde es offenkundig: Von den im Oktober 1994 verkündeten Worten des Staatsministers Geißler »in Behindertenfragen Behinderte fragen« blieb nicht sehr viel übrig. Begonnen hat diese Tragikomödie 1991. Mit dem Auslaufen der Regelungen des Einigungsvertrages mußten in den neuen Bundesländern eigene Landesregelungen zur Zahlung des Blindengeldes nach dem 31.12.1991 erlassen werden. Also brachte am 28. Juni 1991 die Fraktion Linke Liste/PDS ein Gesetz über den Nachteilsausgleich für erhöhten Betreuungsaufwand und Pflegeleistung

gen für Behinderte in den Sächsischen Landtag ein. Es wurde als utopisch von den Fraktionen der CDU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen diffamiert und abgelehnt. Ähnlich erging es dem am 29. November 1991 eingereichten Gesetzentwurf zum Sächsischen Landesblindengeld und anderer Nachteilsausgleiche, welcher sich an den Regelungen der Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (für Kriegsoffer, Opfer von Gewalt und Beamte) orientierte. Er wurde ohne jegliche Diskussion abgelehnt.

Per Gesetz: Mit sich selbst solidarisch!

Die sächsische Staatsregierung ging einen anderen Weg. Ihr Vorschlag sah als Blindengeld einen nichtdynamisierbaren Betrag von 600 DM/Monat vor und für hochgradig schwache Menschen, mit der hochtrabenden Begründung Bestandschutz, 30 DM/Monat. Da in allen anderen Bundesländern als Blindengeld eine Höhe von mehr als 800 DM/Monat bestimmt wurde, hatte der »sächsische Sonderweg« zur Folge, daß die blinden BürgerInnen Sachsens 25 Prozent weniger Geld pro Monat als Nachteilsausgleich erhielten. Alle Bemühungen, sowohl der Verbände als auch der PDS, analoge Regelungen für blinde Menschen wie in den anderen Bundesländern zu erreichen, schlugen fehl. Weil nun aber das sächsische Blindengeld nicht dynamisiert gewährt wurde, ergab sich die Situation, daß plötzlich in den Fonds finanzielle Mittel in zweistelliger Millionenhöhe als Überschuß vorhanden waren. Diese Mittel wurden nicht für die ausstehende Angleichung der Lebensverhältnisse verwendet, sondern wurden zum Grundstock der Stiftung »Otto Perl«. Man kann zur Stiftung »Otto Perl« unterschiedlicher Auffassung sein, aber diese Form der Finanzierung lehnt die PDS ab. Sie hält es für nicht tragbar, das Blindengeld pauschal zu kürzen und die daraus resultierenden eingesparten Mittel anderweitig zu verwenden.

Trotz Grundgesetzergänzung – keine Veränderung!

1994 wurde das Grundgesetz um den Satz »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden« ergänzt. Die Hoffnungen, die viele Menschen damit auch in Sachsen verbanden, wurden enttäuscht. Eine im November 1994 mit der Grundgesetzergänzung begründete Gesetzesnovelle wurde wie alle anderen Initiativen der PDS von der CDU-Mehrheit weggestimmt. Damit wurde deutlich: Selbst eine mit den Behindertenverbänden abgestimmte Minimalvariante, die nur die überfällige Dynamisierung des Landesblindengeldes beinhaltete und bewußt auf generelle Regelungen zum Nachteilsausgleich für alle Menschen mit Behinderungen verzichtete, hatte bei der sächsischen CDU keine Chancen. Aber die erneute Ablehnung löste, im Unterschied zu den Jahren zuvor, eine Protestwelle aus. Obwohl die Staatsregierung noch zum Jahreswechsel verkündete, daß es im Jahre 1995 keine neuen »Leistungsgesetze« geben wird, wurden im März 1995 unter dem öffentlichen Druck Verbesserungen zum 1. Januar 1996 angekündigt. Auch dachte die Staatsregierung erstmals öffentlich und ernsthaft darüber nach, Nachteilsausgleiche für behinderte Kinder und gehörlose Menschen zu gewähren. Damit war eine prinzipielle Erweiterung von Nachteilsausgleichen in der Diskussion, die auf eine generelle Verbesserung der Lebenslage behinderter Menschen in Sachsen hoffen ließ. Diese Situation erforderte von der PDS-Fraktion eine komplizierte Entscheidung. Einerseits lehnte sie die von der Staatsregierung vorgesehene Verwendung des Überschusses aus dem Blindengeldfond als Finanzierungsgrundlage ab. Es ist sozial ungerecht, so die Fraktion, daß Verbesserungen für weitere Gruppen behinderter Menschen zu Lasten der Blinden realisiert werden. Andererseits sollten aber erstmals neben den blinden Menschen andere Gruppen behinderter Menschen einen einkommensunabhängigen Nachteilsausgleich erhalten, was die PDS schon 1991 vorgeschlagen hatte. Trotz dieser Einwände wurde das Gesetz, gestützt von der CDU-Mehrheit im Landtag, angenommen. Zum 1. Januar 1996 erhöhte sich der



Behinderte Mädchen und Jungen in Berlin-Reinickendorf lernen Computerarbeit mit Hilfsmitteln

Zahlbetrag des Blindengeldes um 50 DM/Monat, hochgradig sehschwache Menschen erhielten nunmehr statt 30 DM 100 DM, schwerstbehinderte Kinder 150 DM und gehörlose Menschen 175 DM pro Monat.

Befragt, aber nicht erhört

Im Dezember 1996 unterbreitete die PDS aus Anlaß des Welttages der Behinderten einen neuen Vorschlag zur Erhöhung bestehender Nachteilsausgleiche sowie zur Einbeziehung weiterer Gruppen von Menschen mit Behinderungen in diese Regelungen. Dazu wurden im Jahr 1997 auf Anhörungen und anderen Veranstaltungen die Verbände der Behinderten befragt. So befürworteten die VerbandsvertreterInnen die von den demokratischen SozialistInnen vorgeschlagenen Neuregelungen, weil die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben Nachteilsausgleiche und Kompensation zur Voraussetzung hat. In ihren Stellungnahmen verwiesen die Behindertenverbände auch auf die erhöhten Aufwendungen behinderter und chronisch kranker Menschen im medizinischen Bereich sowie für Dienstleistungen, die zunehmend zu erheblichen Belastungen und Einschränkungen ihres Lebensalltages führten. Ungeachtet der mit Sachkompetenz vorgetragenen Zustimmungen zum PDS-Gesetzentwurf lehnte die CDU-Regierung ab und opferte die Vorschläge im Dezember 1997 den »Sparzwängen«.

Ein Politikwechsel ist unumgänglich

In der UNO-Resolution vom 20. Dezember 1993 »Rahmen-

bestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte« wird festgestellt: »Die Staaten sind für die soziale Sicherung und die Einkommenssicherung Behinderter verantwortlich.« Sie werden aufgefordert sicherzustellen, »daß die gewährte Unterstützung den zusätzlichen Aufwendungen Rechnung trägt, die Behinderten und ihren Familien aufgrund der Behinderung entstehen«. In Sachsen, und nur das stand hier zur Diskussion, erhalten – ständig angemahnt und initiiert durch die PDS-Fraktion, nicht nur blinde Menschen, sondern weitere Gruppen behinderter Menschen Nachteilsausgleiche. Vor allem ist zu begrüßen, daß erstmals gehörlose Menschen und behinderte Kinder einkommensunabhängige Unterstützungen erhalten. Damit wurde prinzipiell seitens der Staatsregierung anerkannt, daß zur Sicherung der Chancengleichheit behinderter Menschen Nachteilsausgleiche notwendig sind. Die erreichte Höhe, die Begrenzung auf einige Gruppen wie auch die Form der Finanzierung ist aber absolut unbefriedigend. Hier ist die PDS weiter gefordert. Zugleich wird deutlich, welche umfangreichen Aufgaben noch in anderen Bundesländern in Angriff genommen werden müssen. Dabei geht es nicht schlechthin um Hilfe und Unterstützung. Vielmehr stellt sich die Frage, wie können behinderungsbedingte Nachteile hinsichtlich gleichberechtigter Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verringert werden. Und zwar in einem solchen Maße, daß Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten reale Chancengleichheit erhalten.

Jürgen Dürrschmidt ist behindertenpolitischer Sprecher der PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag

Menschen mit Behinderungen und das Grundgesetz

Eine nicht verfassungsrechtliche Betrachtung ■ Von Ursula Teltow

Im Vorwort zur 98er Auflage des Grundgesetzes der BRD schätzt Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts ein, daß auch »diejenigen, die die wiedergewonnene Einheit Deutschlands gern zum Anlaß für einen gemeinsamen Verfassungsdiskurs genommen hätten ... den Stolz auf das Grundgesetz« teilen. Diese Aussage der Frau Professor Limbach will ich hier in Frage stellen:

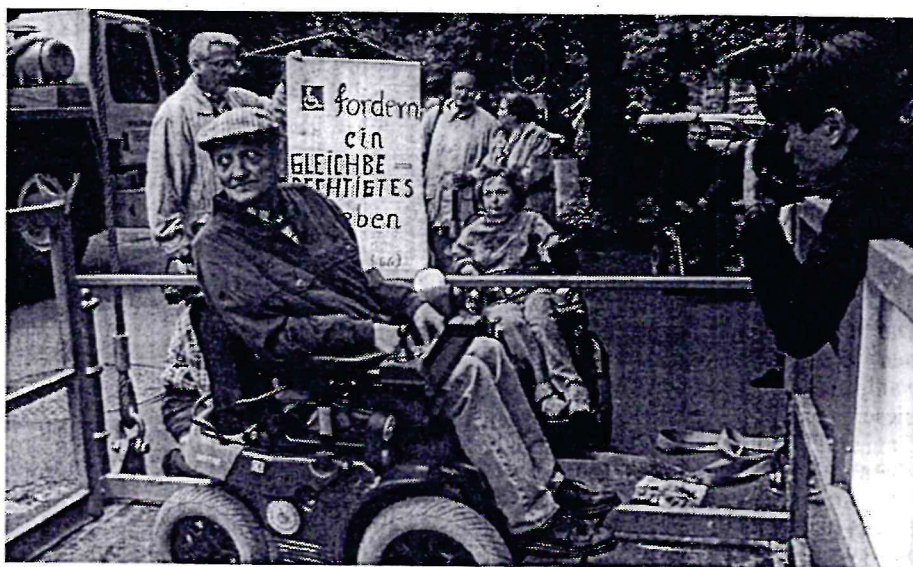
Auf eine Anfrage des behindertenpolitischen Sprechers der PDS-Bundestagsfraktion Ilja Seifert nach der Begleichung von investiven Kosten für Bewohner von Pflegeheimen antwortete die Bundesregierung, d. h. das Bundesministerium für Gesundheit, daß eine »einseitige bundesgesetzliche Verpflichtung der Länder zur vollen Kostenübernahme der Investitionskosten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich (sei). Hierzu wäre eine Änderung des Grundgesetzes notwendig...« (Deutscher Bundestag DS 14/251).

Die Regierungsvertreter verweisen auf das Grundgesetz, das für sie das Maß aller Dinge ist. In diesem konkreten Fall bedeutet das kompromißlose Festhalten an Paragraphen, daß die Betreiber von Pflegeheimen die Tagessätze auf bis zu 40 bis 50 DM hochtreiben können, um die Kosten zu begleichen, die sich für die Wahrung bzw. Schaffung von menschenwürdigen Bedingungen für die Bewohner von Pflegeheimen ergeben. Viele der in den Pflegeheimen Betreuten sind jedoch nicht in der Lage, die hohen Kosten für eine bedarfsgerechte Pflege zu tragen. Sie fallen dadurch in die Sozialhilfe zurück.

In Artikel 3 des Grundgesetzes heißt es: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Jedoch berufen sich die Politiker des Deutschen Bundestages leider nur sehr selten auf diesen Artikel. Es ist aber ganz und gar nicht so, daß sie nur vergessen haben, daß die Ergänzung des Artikel 3 aufgrund von Forderungen der in Deutschland agierenden Behindertenorganisationen vor rund fünf Jahren aufgenommen wurde.

Eine konsequente Durchsetzung eines Benachteiligungsverbotes heißt nicht nur, Unkenntnis und Barrieren zu beseitigen, die in den Köpfen so vieler Nichtbetroffener existieren. Zum Beispiel haben Untersuchungen ergeben, daß Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ebenso reisen möchten, sich erholen möchten und

dabei touristische Angebote nutzen wollen wie Nichtbehinderte. Nur sind die Möglichkeiten für touristische Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen leider gering, unter anderem deshalb, weil die Angebote der Tourismuswirtschaft nicht der Nachfrage entsprechen, weil Menschen ausgegrenzt werden, weil die Wünsche mobilitätsbeeinträchtigter Bürger ignoriert werden. Wobei, das soll nur ne-



Gleichberechtigtes Leben – wie weit Behinderte davon entfernt sind, verdeutlichte dieser Mann. Mit einem Kranwagen ließ er sich zum Fenster der Bürgerberatung im Rathaus Lichtenberg heben, weil es keine anderen Wege für ihn gibt.

benbei erwähnt werden, von der Wirtschaft ein Marktsegment vernachlässigt wird, das einen Umsatz von annähernd 6 Mrd. DM bringen würde. Will man zu einer Verbesserung der Situation kommen, müssen nicht nur Unterkünfte angeboten werden, die von blinden Menschen, von Kleinwüchsigen, von Frauen und Männern im Rollstuhl genutzt werden können. Es müssen auch Teile der Infrastruktur verändert werden. Z. B. können nur jeweils zwei Rollstuhlfahrer in einem Reisezugwagen der Deutschen Bahn AG eine Reise antreten. Für einen dritten ist kein Platz vorhanden. Das Tourismusangebot gewinnt natürlich an Qualität, wenn Museen, Wanderwege, Aussichtsplattformen u. ä. auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen erlebbar werden.

Eine strikte Durchsetzung eines Antidiskriminierungsgesetzes oder eines Leistungsgesetzes oder eines Teilhabeleistungsgesetzes, egal welche Bezeichnung das Gesetz erhält, das Defizite, Be-

nachteiligungen kompensieren muß, erfordert die Bereitstellung finanzieller Mittel, um gleichberechtigte Lebensbedingungen für alle Menschen zu schaffen, um ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

In einer Antwort auf eine weitere kleine Anfrage des behindertenpolitischen Sprechers der PDS-Bundestagsfraktion, die sich auf die Pflege und Betreuung gehörloser alter Menschen in vollstationären Einrichtungen bezieht, wird vom Bundesministerium für Gesundheit erneut darauf hingewiesen, daß dem Bund »die verfassungsrechtliche Zuständigkeit (fehlt), ... Finanzierungsregelungen zu treffen.«

Es wird wieder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bemüht, um zu sagen: notwendige finanzielle Mittel für gesundheitlich Benachteiligte sind nicht vorhanden, werden nicht zur Verfügung gestellt.

Hier ist die Frage erlaubt, wer nutzt das Grundgesetz für wessen Interessen?

Dient es den Staatsbürgern, den Menschen mit Behinderungen selbstverständlich eingeschlossen, zum Beispiel den Gehörgeschädigten und ihrer Versorgung mit technischen Hilfsmitteln. Oder dient es der Aufrechterhaltung der Macht der Banken, der Industrie?

Es ist notwendig, die Politiker, auch die der rot-grünen Koalition zu einer sozial gerechteren Politik zu zwingen, die Reichtum begrenzt und Arme nicht ärmer macht, die auch Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen Bedingungen für ein menschenwürdiges Dasein bietet, Bedingungen, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, wie sie in den Rahmenbestimmungen für die Chancengleichheit Behinderter – Standard Rules – von den Regierungen eingeklagt werden.

Ursula Teltow, AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik

Schutz der Menschenwürde bleibt aktuelle Aufgabe

Vor 60 Jahren: Nazis beschlossen Euthanasie-Morde

Von Ilja Seifert

Die am 1. September 1939 von den Nazis beschlossene »Aktion T 4« (Tiergartenstr. 4) war der Auftakt zur Ermordung von mehr als 100 000 kranken und behinderten Menschen. Bernburg, Hadamar, Kempten sind nur einige der Orte, an denen im Rahmen der »Euthanasie« Behinderte und psychisch Kranke als »lebensunwert« umgebracht wurden. Die Verbrechen an diesen Menschen gingen der industriell betriebenen Ermordung der Juden Europas durch das Hitler-Regime voraus.

Der »Aktion T 4« sind auch rund 360 000 Zwangssterilisationen zuzuschreiben. Die heute noch in der Bundesrepublik lebenden etwa 20 000 Opfer müssen endlich offiziell als NS-Verfolgte anerkannt und entschädigt werden.

Aber es geht nicht nur um die historische Dimension, sondern ebenso um das Heute. Unter anderen Vorzeichen zeichnen sich auch heute Tendenzen zu einer Nützlichkeitsethik ab, die unveräußerliche Lebensrechte von Menschen mit Behinderungen in Frage stellt. Nicht nur die Auseinandersetzung um die Bioethik-Konvention hat dies verdeutlicht.

Angesichts der Machbarkeit von Technik und des Trends, in wirtschaftlichen Krisensituationen verstärkt mit sozialer Segmentierung zu reagieren, wehren wir uns entschieden gegen ein Menschenbild, das Menschen nach wirtschaftlich verwertbarer gesellschaftlicher Nützlichkeits-

und Leistungsfähigkeit beurteilt. Und wir wenden uns gegen die Aufweichung der allgemeinen individuellen Grundrechte zu Gunsten von »Forschungsinteressen«. Diese Grundpositionen wird die PDS auch in künftige Auseinandersetzungen einbringen, z. B. wenn es zur Einsetzung einer Enquetekommission »Biomedizin und Menschenrechte« im Bundestag kommt.

Allen Sonntagsreden und anders lautenden Beteuerungen zum Trotz: Noch immer werden Menschen mit Behinderungen gesellschaftlich ausgegrenzt, noch immer dominiert eine Sicht, die vom gesunden Menschen als »normal« ausgeht und jede Abweichung als Makel betrachtet. Gerade angesichts der bitteren historischen Erfahrungen der »Aktion T 4« ist als besonders wichtig, dass die Normalität eines Lebens mit Behinderung in der Gesellschaft akzeptiert, anerkannt und geschützt wird. Das heißt, den erst 1994 in die bundesdeutsche Verfassung mit Artikel 3, Absatz 3 aufgenommenen Grundsatz »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden« ernst zu nehmen und mit Leben zu erfüllen.

Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft zu sichern, ist der beste Weg, ihrer Isolation und Ausgrenzung wirkungsvoll zu begegnen. Diese Aufgabe bleibt aktuell.

Unser Autor ist behindertenpolitischer Sprecher der PDS-Bundestagsfraktion

Behinderte Teilhabe ist gefragt, nicht Behandlung

Eckpunkte der Koalition sehen Selbstbestimmung Behinderter nicht vor

Von Ilja Seifert

Eine Arbeitsgruppe der Koalition hat auf 12 Seiten »Eckpunkte« zur Behindertenpolitik vorgelegt. Dabei geht es lediglich um Rehabilitation und Eingliederung. Selbstbestimmung ist nicht vorgesehen.

Alle Bemühungen der Regierung beschränken sich auf den Bereich der Sozialpolitik. Behindertenorganisationen fordern hingegen seit Jahren unüberhörbar, dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes endlich handhabbare Gleichstellungs- und bindende Nachteilsausgleichsregelungen folgen zu lassen. Stattdessen spricht die Arbeitsgruppe von einem »Gesetz zur Gleichbehandlung Behinderter«. Frauen und Männer mit Behinderungen wollen am Leben der Gesellschaft teilhaben, nicht »behandelt« werden. Dafür brauchen sie gesetzliche Regelungen.

Als die PDS im April 1999 den Antrag auf ein Teilhabesicherungsgesetz (ThSG) in den Bundestag einbrachte, gab sie der aktuellen Diskussion erstmalig eine parlamentarische Plattform. Sie machte deutlich, dass Gleichstellungsregelungen unverbindliche Absichtserklärungen bleiben, so lange sie nicht an nachteilsausgleichende Leistungen gekoppelt werden. Die vorliegenden Koalitions-Eckpunkte drängen Behindertenpolitik von der Menschen- und Bürgerrechtsperspektive wieder in die Bedürftigkeitsprüfung durch die Sozialämter.

Die Aufnahme einiger weniger Begriffe der modernen Behindertenbewegung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Endredaktion dieses Koalitions-Papiers offenbar in den Händen derselben Beamten lag, die schon seit Jahrzehnten behinderte Menschen verwalten. So ist die

Rede von »Auskunfts- und Beratungsstellen«, die »über alle in Betracht kommenden Sozialleistungen verbindlich informieren« sowie die »Fähigkeiten und Potentiale der Betroffenen« berücksichtigen. Punkt 7 statet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) großzügig mit neuen Kompetenzen aus bis hin zu dem Vorschlag, sie in eine »Bundesanstalt für Rehabilitation« umzuwandeln. Das höchste, was man Selbsthilfeorganisationen zugesteht, ist »Beteiligung«. Wer entscheidet und was Selbsthilfeorganisationen zu sagen haben, wird nicht erläutert.

Ein ganzer Punkt des Eckpunktepapiers widmet sich Frauen mit Behinderungen. Einziger Fakt ist hier, dass Statistiken im Rahmen des SGB »grundsätzlich geschlechtsdifferenziert erhoben und veröffentlicht werden«. Ansonsten enthält der Punkt Formeln wie die, dass »dem besonderen Regelungsbedarf... Rechnung getragen« werde.

Anstatt den schlichten Satz Gesetz werden zu lassen »Öffentliche Einrichtungen werden gesetzlich dazu verpflichtet, eine Verständigung in der Deutschen Gebärdensprache zu ermöglichen«, eröffnet das Eckpunktepapier die einschränkende Möglichkeit, dass »dies... durch Dolmetscherdienste oder auch technische Hilfsmittel erfolgen« könne. Dabei betont der Gehörlosenverband immer wieder, dass es keinen Ersatz für Dolmetscher gibt. Technik kann höchstens ergänzend hinzugezogen werden. An dieser Stelle wird immerhin offen zugestanden, dass der Kostenvorbehalt über allem schwebt: »Die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache bedarf auf der sozialrechtlichen Seite einer Regelung der Ansprüche der Dolmetscherdienste.« Wiederum verhindert der auf die sozialrechtliche Seite fixierte Blick die Umsetzung des Menschenrechts auf freie Kommunikation.

Die Eckpunkte haben nicht einmal das

theoretische Ziel, behinderte Menschen der vollen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft näher zu bringen. Die Erfahrung lehrt ja, was Beamte und Gutachter für »existentiell notwendig« erachten. Da geht es weder um Kultur, noch um Sport, Alltagskommunikation, Teilhabe an politischen Diskussionen oder Urlaub in allgemein zugänglichen Ferienobjekten.

Bezogen auf die Erwerbstätigkeit behinderter Menschen zeigt sich die hilflose Befangenheit in überkommenen Denkschemata der Rehabilitation besonders gut: »Die Beschäftigung von behinderten Menschen und ihre Eingliederung in das Berufsleben sind vorrangiges Ziel der Behindertenpolitik der Koalition.« Erwerbstätigkeit ist als Ziel nicht genannt. »Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe und/oder eine Veränderung der Beschäftigungspflichtquote muss arbeitsmarktpolitisch begründet werden«, heißt es weiter. Soll die Pflichtquote konjunkturabhängig sein? Heißt Veränderung, dass die Quote auch gesenkt werden könnte, um die Statistik zu schönen?

Die Gefahr dieses Papiers ist, dass eine noch deutlichere Abkehr von der Menschen- und Bürgerrechtssicht auf Behindertenpolitik eingeleitet wird. Selbstbestimmung, Selbstvertretung oder gar maßgebliche Entscheidungskompetenz behinderter Frauen und Männer, ihrer Angehörigen und Freunde sowie deren Selbsthilfeorganisationen ist nicht einmal ansatzweise vorgesehen.

Wenn aus diesen »Eckpunkten« ein Gesetz wird, dann bringt es uns den Menschen- und Bürgerrechten für behinderte Menschen nicht näher, sondern treibt uns in die Falle betriebswirtschaftlicher Kosten-Nutzen-Rechnung und der Verwaltung von Menschen durch Behörden.

Der Autor ist behindertenpolitischer Sprecher der PDS-Bundestagsfraktion

Chancengleichheit für Behinderte – eine Worthülse?

Zum Anliegen der 2. Behindertenpolitischen Konferenz der PDS

■ Von Detlef Eckert und Christian Schröder

Nicht zuerst der Kontinuität wegen findet die 2. Behindertenpolitische Konferenz der PDS vom 15. – 17. Oktober 1999 in Lohmen, Landkreis Güstrow, statt. Auch nicht, weil wir uns 1997 auf der 1. Konferenz damit verabschiedet haben, dass wir alle zwei Jahre zu einer solchen Tagung einladen. Wir halten die Institutionalisierung in Form von regelmäßigen Tagungen für angebracht und dringend notwendig. Für dringender denn je.

Unter dem Titel »Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik – für mehr Selbstbestimmung und Eigenständigkeit!« wollen wir an die 1. Konferenz anschließen und in Diskussionen und Referaten solchen Fragen nachgehen wie: Worin besteht der Paradigmenwechsel in der Be-

hindertenpolitik? Was kann, was soll, was muss die PDS tun, um einen Paradigmenwechsel in diesem Bereich zu befördern?

Auch die zweite Konferenz ist eine Konferenz der PDS für die PDS. Das heißt, uns ist daran gelegen, innerhalb der Partei und in der Parteiöffentlichkeit das Verständnis zu vertiefen, dass Behindertenpolitik in der PDS keine Alibifunktion erfüllt, sondern von strategischer Bedeutung für eine zukunftsfähige und erfolgreiche Gesellschaftspolitik der PDS ist.

Erst wenn es generell, auch in der PDS, selbstverständlich geworden ist, dass behinderte Menschen in den Vorstellungen und Bildern einer modernen, noch zu schaffenden Gesellschaft prinzipiell und durchgehend genannt und einbezogen

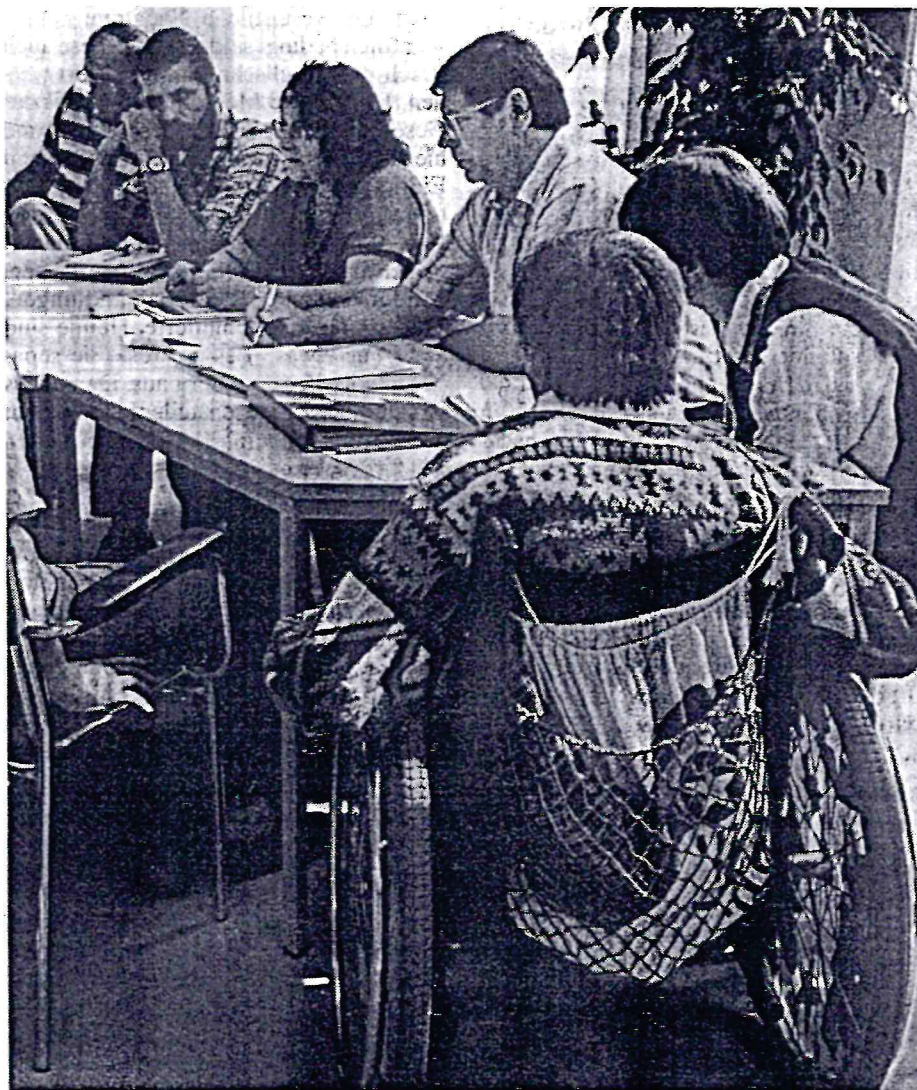
werden wie alle anderen, die benannt werden, kann man davon ausgehen, dass sich ein Paradigmenwechsel in der Gesellschaft vollzieht. Deutlich muss sein: Nicht für, sondern mit behinderten Menschen wird die menschengerechte Gesellschaft gebaut. Die PDS muss diesen Paradigmenwechsel nicht nur in der Gesellschaft befördern, sondern als lebendige Partei auch selbst vollziehen. Das ist selbstverständlich ein längerer Prozess gesellschaftlicher Umgestaltung, der nur in Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden und Selbsthilfeorganisationen gelingen kann und auf allen Ebenen zu verwirklichen ist.

Bessere Möglichkeiten in der PDS

Im Mittelpunkt der Diskussionen 1997 standen die Standard Rules – Rahmenbedingungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte. Deutlich wurde in der UN-Resolution von 1993 unterstrichen, dass behinderte Menschen in allen Gesellschaften der Welt vor Hindernissen stehen, »die es Behinderten unmöglich machen, ihre Rechte und Freiheiten wahrzunehmen und die ihnen die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschweren.« Ausgehend vom Grundsatz, dass behinderte Menschen als Mitglieder der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Mitbürger, wurde auf der 1. Konferenz die Forderung erhoben, in der PDS die Selbstvertretung behinderter Menschen aktiv zu ermöglichen und für die Landtags- und Bundestagswahlen 1998/99 prononciert zu unterstützen. Heute können wir feststellen, dass in vier Landesparlamenten – in Brandenburg, in Mecklenburg-Vorpommern, in Sachsen und in Sachsen-Anhalt sowie im Bundestag behinderte Menschen in den PDS-Fraktionen als Abgeordnete wirken. Sie kommen aus der emanzipatorischen Behindertenbewegung und ringen darum, Forderungen der Behindertenbewegung in den Parlamenten Stimme und Gewicht zu verleihen. Damit haben sich die personellen Möglichkeiten für eine aktive Behindertenpolitik in der und durch die PDS verbessert.

Für die Anerkennung als eigenständiges Politikfeld

Ist Behindertenpolitik eigenständig? Hat sie für eine moderne, linke Partei strategische Bedeutung? Diese oder ähnliche Fragen werden selten und schon gar nicht laut gestellt. Sie sind noch nicht üblich in der Gesellschaft und auch in der PDS. Meist wird Behindertenpolitik auf Sozialpolitik reduziert, und es ist beinahe übermächtiger Konsens in der PDS, im Behindertenbereich kein »Sparmaßnahmen« zu zulassen. Damit verbunden ist auch eine aus unserer Sicht gefährliche Überzeugung, die stark vereinfachend folgendermaßen formuliert werden könnte:



... das Verständnis vertiefen, dass Behindertenpolitik keine Alibifunktion erfüllt

Wir setzen uns für Behinderte ein, tun sehr viel für euch, warum stellt ihr jetzt noch derartig überdimensionierte Forderungen nach Chancengleichheit, die in der Umsetzung so teuer sind? Ursache derartiger Überzeugungen ist nicht nur mangelndes Verständnis für die vor uns, vor einer modernen Gesellschaft stehenden Aufgaben, sondern es fehlt auch an Akzeptanz für Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen.

Natürlich gibt es Verbesserungen und Fortschritte im täglichen Leben behinderter Menschen. Zu nennen sind die verschiedensten Erleichterungen im Leben. Allein die Vielzahl der Hilfsmittel macht deutlich, dass sich ganze Industriezweige diesem Problem widmen. Mittlerweile werden in den Städten und – teilweise auch im ländlichen Raum – das Wohnumfeld und die Zentren für behinderte Menschen erschlossen. Doch ist das ein Zeichen des Paradigmenwechsels?

Wir sagen: Es ist ein winziges, zwar wichtiges Stück von dem, was wirklich notwendig ist, um die geforderte Gleichberechtigung und die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umzusetzen. Behinderte Menschen sind Teil der Gesellschaft, sie haben Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in der gegenwärtigen Gesellschaft oft unterdrückt werden, weil diese nicht erkannt, geschweige denn gefördert oder gar genutzt werden. Die bestehende Gesellschaft weist einer Mehrheit behinderter Menschen eine passive, dulddende Rolle zu. Voller Dankbarkeit sollen sie Wohlfahrt empfangen, ansonsten jedoch schweigen. Hinzu kommt, dass behinderte Menschen ganz selbstverständlich vor allem über ihre Defizite wahrgenommen und definiert werden, kaum über das, was sie leisten und können. Der Grund dafür liegt in unserer Geschichte, in Jahrhunderten einer ganz selbstverständlichen Aussonderung und Ausgrenzung, ist also kein Produkt der Neuzeit, jedenfalls kein ausschließliches.

Unbestritten haben behinderte Menschen Nachteile, die durch die jeweilige Schädigung bedingt sind. Den Gehörlosen fehlt die Wahrnehmung der Akustik ihres Umfeldes. Den Blinden fehlt der Blickkontakt. Der Rollstuhlbenutzer hat eine äußerst makabre Perspektive. Die Kleinwüchsigen haben das Gefühl von Verlorenheit in großen Räumen. Den geistig Behinderten erschließt sich die Welt nur auf ihre Weise, usw. Es gibt Gemeinsamkeiten und es gibt behinderungs-spezifische Besonderheiten. Aber zeichnen sich die Menschen nicht gerade durch ihre sehr unterschiedliche Individualität aus und kann das Anderssein behinderter Menschen nicht auch Ausdruck ihrer Individualität sein. Gemeinsam ist behinderten Menschen, dass ihnen die Gesellschaft Chancengleichheit verwehrt. Deshalb muss die Gesellschaft verändert werden. Die Konsequenz könnte so umschrieben werden: Wenn im politischen Denken und



Handeln behinderte Menschen als gleichberechtigte Bürger einbezogen werden, wird auch gesellschaftliche Akzeptanz wachsen. Die Umkehrung könnte lauten: Wächst gesellschaftliche Akzeptanz für behinderte Menschen, kann die Politik nicht einfach darüber hinwegsehen.

Ein Weg: Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetze

Eine zentrale Forderung der 1. Behindertenpolitischen Konferenz der PDS war, dass mit den Behindertenverbänden Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetze ausgearbeitet werden sollten. Während in Berlin die PDS-Fraktion sich den Forderungen der Behindertenverbände anschloss – hier gibt es seit April 1999 ein von den Verbänden scharf kritisiertes Landesgesetz – wurden in Sachsen 1998 und in Brandenburg im Februar 1999 entsprechende eigene Gesetzentwürfe in die Parlamente eingebracht. In Sachsen-Anhalt liegt ein Gesetzentwurf der PDS vor, der gegenwärtig diskutiert und überarbeitet wird.

Auf bundespolitischer Ebene hatten 1998 sowohl die SPD als auch Bündnis 90/Die Grünen Entwürfe für Antidiskriminierungsgesetze in den Bundestag eingebracht. Die PDS-Bundestagsgruppe, die die Entwürfe der anderen Oppositionsparteien im Ansatz mittrug, hatte ihrerseits schon 1997 einen Antrag zur Ausarbeitung eines Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung formuliert. Dieser Antrag wurde, obwohl die SPD die Inhalte verbal für erstrebenswert hielt, von den anderen Parteien abgelehnt.

Nach den Bundestagswahlen im September 1998 wurde von der neuen Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung die Aufgabe formuliert, ein Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz auszuarbeiten. Gegenwärtig liegt jedoch kein Regierungsentwurf vor.

Demgegenüber hat die PDS-Fraktion

im Deutschen Bundestag im April 1999 einen Antrag zur Erarbeitung eines Teilhabesicherungsgesetzes vorgelegt. Neben wichtigen Aspekten der Gleichstellung wird vor allem die materiell-technische Seite der Chancengleichheit behinderter Menschen eingefordert und mit Maßnahmen unteretzt. Dieser Antrag, die konkreten Vorschläge der PDS wie auch die gesellschaftspolitische Dimension des Antrages werden wesentlicher Schwerpunkt der Diskussionen der 2. Behindertenpolitischen Konferenz sein.

Die PDS greift damit wichtige Forderungen und Vorstellungen der Behindertenverbände auf. Anzumerken ist, dass mit diesen Gesetzentwürfen der PDS neue Rahmenbedingungen für das Ringen um Chancengleichheit für behinderte Menschen geschaffen werden können. Zugleich werden aber auch Zweifel an der Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen geäußert. So betonen eine Reihe der bekannt gewordenen Entwürfe für ein Antidiskriminierungsgesetz einseitig den Klageweg. Aus der Sicht der PDS ist das nicht ausreichend. Eine juristische Gleichstellung, das Verbot von Benachteiligung und Diskriminierung müssen verbunden werden mit Maßnahmen, die die objektive und faktisch vorhandenen Nachteile ausgleichen. Da wesentliche Nachteile gesellschaftlich bedingt sind, müssen diese auch durch die Gesellschaft kompensiert werden. Behinderte Menschen sind Teil der Gesellschaft, also ist die Gesellschaft und hier vor allem auch der Staat mit seinen Einrichtungen verpflichtet, gleiche Rechte und Pflichten für ALLE zu gewährleisten. Chancengleichheit setzt Chancengerechtigkeit voraus. Sonderkindergärten, Sonderschulen, Sonderbehandlungen, Werkstätten für Behinderte, Heime sind nicht nur etwas »Besonderes«, sie separieren vor allem, sondern aus. Dem muss sich die PDS entgegenstellen! Das wollen wir in Lohmen beraten.

Fazit und Aussicht

Die 2. Behindertenpolitische Konferenz wird sich diesen und ähnlichen Fragen stellen müssen. Sie wird sich mit den Problemen auseinandersetzen und zu programmatischen Aussagen kommen. Unser Ziel ist, Impulse zu geben, um behinderten Menschen ein politisches Forum und Podium zu schaffen, damit im Miteinander das Gemeinsame deutlicher hervortritt, aber auch gesellschaftliche Veränderungen im Denken, vielleicht auch in kleinen Schritten praktikabel gemacht werden können. Die Auseinandersetzung mit Problemen, Anliegen und Bedürfnissen von behinderten Menschen wird damit nicht beendet sein. Und vielleicht gelingt es uns, mit unseren Vorstellungen eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen.

Dr. Detlef Eckert und Christian Schröder, AG Selbstbestimmte Behindertenpolitik